

Zivilgerichtliches Verfahren

Anzenberger

Kodek/Werderitsch

Spitzer/Stefula

Wintersemester 2020/21

Falllösungseinheit IV

1. Fall

A erhebt ein mit EUR 12.000 bewertetes Unterlassungsbegehren und stellt im Verlauf des Verfahrens zusätzlich einen nicht bewerteten Zwischenantrag auf Feststellung. Der beklagte **B** begehrt die Abweisung des Klagebegehrens und die Zurückweisung des Zwischenfeststellungsantrags. Das Erstgericht weist den Zwischenfeststellungsantrag wegen sachlicher Unzuständigkeit im Sinne des § 236 Abs 2 ZPO zurück und gibt dem Unterlassungsbegehren statt. Das Rekursgericht bestätigt den Zurückweisungsbeschluss des Erstgerichts, spricht aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands EUR 5.000, nicht aber EUR 30.000 übersteigt und lässt den ordentlichen Revisionsrekurs zu.

Wie steht es um Zulässigkeit und Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels des **A**?

2. Fall

Ali hat einen Urlaub im Hotel der **BE-Coli OG** verbracht und sich eine Salmonellenvergiftung zugezogen. Er vermutet, dass die dort am Buffet ausgegebenen Speisen kontaminiert waren, und will Schadenersatz. Der Verein für Konsumenteninformation (**VKI**) glaubt, dass weitere Urlauber betroffen sein könnten, und will die Rechtslage geklärt wissen. Er lässt sich den Anspruch des **Ali** abtreten und klagt die **BE-Coli OG** auf „EUR 1.000 als Schadenersatz“. Im Verfahren verkündet der Richter mündlich das Urteil, mit dem er die Klage des **VKI** wegen Unschlüssigkeit abweist. Der **VKI** habe nämlich nicht vorgebracht, aus welchen Schadensposten sich die EUR 1.000 ergeben; mit den Parteien wurden diese Bedenken nicht erörtert. Die Protokollsabschrift der Tagsatzung, in der das Urteil verkündet wurde, wird dem **VKI** am 11.6.2020 im ERV zur Verfügung gestellt.

Was muss der **VKI** tun, um gegen die Entscheidung vorzugehen? Wird er erfolgreich sein?

3. Fall

Klara klagt ihren Ehemann **Bruno** auf Scheidung gemäß § 49 EheG und auf Zahlung von Unterhalt (monatlich EUR 1.000). Die Erstrichterin weist beide Begehren ab. Das Berufungsgericht gibt der Berufung **Klaras** nach Beweisergänzung Folge. Der Spruch des Berufungsgerichts lautet:

„Der Berufung wird Folge gegeben.

Das angefochtene Urteil wird hinsichtlich des Scheidungsbegehrens dahin abgeändert, dass die Ehe aus dem Alleinverschulden des Beklagten geschieden wird.

Hinsichtlich des Unterhaltsbegehrens wird das angefochtene Urteil aufgehoben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufgetragen.“

Darüber hinaus spricht das Berufungsgericht aus, dass die ordentliche Revision zulässig sei.

Handelt es sich bei der Entscheidung des Berufungsgerichts um ein Urteil oder um einen Beschluss? Kann dagegen der OGH angerufen werden?

Zivilgerichtliches Verfahren

Anzenberger

Kodek/Werderitsch

Spitzer/Stefula

Wintersemester 2020/21

4. Fall

Axel wird vom Strafgericht rechtskräftig wegen schwerer Körperverletzung verurteilt: Er habe dem Sänger **Bert** bei einer Massenschlägerei das Kiefer gebrochen. In der Folge klagt **Bert** den **Axel** zulässigerweise auf Feststellung der Haftung für daraus resultierende Schäden (Bewertung des Anspruchs: EUR 35.000). Die Richterin glaubt, dass jemand anderer den Schlag an **Berts** Kiefer ausgeführt habe und weist die Klage ab. Dagegen erhebt **Bert** Berufung, weil alle Teilnehmer der Schlägerei jedenfalls als Mittäter solidarisch haften würden.

Das Berufungsgericht bestätigt das erstinstanzliche Urteil, weil keine Mittäterschaft vorliege. Es spricht aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands EUR 30.000 übersteige und die ordentliche Revision mangels erheblicher Rechtsfrage unzulässig sei. **Bert** bringt beim Erstgericht einen Antrag ein, in dem er darlegt, warum eine solche Rechtsfrage sehr wohl vorliege und begehrt, dass das Berufungsgericht die ordentliche Revision doch zulassen möge; in der im selben Schriftsatz überreichten Revision führt **Bert** aus, dass die Rechtsansicht des Berufungsgerichts falsch sei.

Wie ist im Verfahren vorzugehen und wie ist in der Folge zu entscheiden? (Gehen Sie davon aus, dass tatsächlich eine Rechtsfrage erheblicher Bedeutung vorliegt!)